

Informationsblatt 26: Geistige Eigentumsrechte

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021	-	k. A.

ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich werden alle Projektoutputs und -ergebnisse der allgemeinen Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dieses Informationsblatt erklärt die Ausnahmen von dieser Regel.

Hintergrund

Die Interventionslogik des Programms basiert auf einer kleinen Gruppe von Stakeholdern (die Projektpartnerschaft), die eine Förderung erhält, um neue Ideen und Ansätze zu testen. Ähnliche Organisationen im gesamten Programmgebiet können daraufhin das Gelernte anwenden und den gleichen Nutzen ziehen. Daher wird erwartet, dass selbst kleinere Outputs jedes Projekts eine umfassende Auswirkung im gesamten Programmgebiet haben. Dies macht jedoch erforderlich, dass Organisationen außerhalb der Projektpartnerschaft in der Lage sind, auf die Informationen über Outputs und wie diese erreicht wurden, zuzugreifen.

In einigen Fällen werden auch Beihilfen gewährt, um Investitionen zum Wohl der Allgemeinheit zu fördern. Es wird erwartet, dass diese Ausrüstungsgegenstände und/oder die Infrastruktur nach Projektende vor Ort bleiben und weiterhin denselben Nutzen bieten werden (siehe Informationsblatt 9 zu Investitionen).

Geistige Eigentumsrechte

Das Grundprinzip hinter der Zurverfügungstellung der Projektergebnisse an die allgemeine Öffentlichkeit findet auch in Bezug auf die geistigen Eigentumsrechte Anwendung.

Die Vorschriften über geistige Eigentumsrechte gelten für alle Materialien und Ideen, die im Rahmen des eine Programmförderung erhaltenden Projekts entwickelt werden, selbst wenn die Entwicklung nur teilweise vom Programm finanziert wurde.

- Die Urheber der Materialien behalten jederzeit das Recht, als Verfasser des Materials genannt zu werden.

- Alle Materialien müssen der allgemeinen Öffentlichkeit unentgeltlich auf eine Weise und zu einem Maß verfügbar gemacht werden, sodass andere Organisationen die erzielten Ergebnisse wiederholen können. Der Zugriff sollte keinen Beschränkungen und keiner Zahlungspflicht unterliegen.
- Es ist nicht möglich, Eigentumsrechte geltend zu machen oder die kommerzielle Nutzung der Projektmaterialien einzuschränken.

Wenn die Projektmaterialien auf Grundlage von durch einen Projektpartner bereitgestellte Daten oder Materialien erstellt wurden, die sich nach restriktiveren Rechten (z. B. Urheberrecht) richten und die bereits vor Projektbeginn unter diese Rechte fielen, finden die ursprünglichen restriktiven Rechte auf das Originalmaterial weiterhin Anwendung. Allerdings finden sie nicht auf zusätzliche, daraus entwickelte Materialien im Rahmen des Projekts Anwendung.

Hierbei handelt es sich um allgemeine Vorschriften über geistige Eigentumsrechte und sie gelten für die meisten vom Programm geförderten Projekte. Es gibt allerdings Ausnahmen von dieser Regel und die gemäß der geltenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) teilnehmenden Projektpartner sollten den nächsten Abschnitt in diesem Dokument lesen.

Geistige Eigentumsrechte und staatliche Beihilfen

Im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung genehmigte Projektpartner können den Zugriff auf die von ihnen im Rahmen des Projekts erstellten Materialien einschränken.

- Partner, die Teil der staatlichen Beihilferegelung des Programms sind, können zusätzliche Rechte auf die von ihnen im Zuge des Projekts erstellten Materialien anwenden, darunter Eigentumsrechte und das alleinige Recht zur gewerblichen Nutzung.
- Diese Rechte dürfen nicht als Ersatz der allgemeinen Pflicht im Rahmen des Programms, Aktualisierungen der gemachten Fortschritte und erhaltenen Ergebnisse zu veröffentlichen, verstanden werden; allerdings können Einzelheiten zu den Produkten und/oder Ideen zurückgehalten werden, um die Eigentumsrechte zu schützen.
- Bei Projektpartnerschaften, die sich aus Partnern zusammensetzen, die nach den AGVO-Vorschriften tätig sind (siehe Informationsblatt 16), findet das Recht, Materialien nicht veröffentlichen zu müssen, nur auf Materialien Anwendung, die ausschließlich von unter die AGVO fallenden Partnern erstellt wurden. Es ist den Partnern nicht möglich, die Rechte an andere zu übertragen oder abzutreten.
- Unabhängig dieser Bestimmungen müssen alle Partner den Finanzprüfern und den Verwaltungsstellen des Programms gemäß Darlegung im Fördervertrag alle Materialien zur Verfügung stellen.